

Handreichung Inklusive Bildung und sonderpädagogische Förderung

0. Einleitung

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

Alle Rechte vorbehalten.

www.hamburg.de/integration-inklusion

0. Einleitung und rechtliche Rahmenbedingungen

Im Oktober 2009 hat die Hamburgische Bürgerschaft einstimmig eine Änderung des § 12 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) beschlossen. Darin heißt es: „Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. Die Förderung kann zeitweilig in gesonderten Lerngruppen erfolgen, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist.“

Mit Verabschiedung der Drucksache 20/3641 Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen im Juni 2012 wurden den allgemeinen Schulen für diese Aufgabe rund 200 zusätzliche Stellen gesichert. Gleichzeitig wurde die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Förderformen an den allgemeinen Schulen (Integrationsklassen, Integrative Regelklassen, Förderung durch die Integrativen Förderzentren Eimsbüttel und Wandsbek-Nord, Förderung nach § 12 HmbSG neu) zugunsten einer auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen abgestimmten, einheitlichen Kriterien folgenden sonderpädagogischen Förderung zusammengeführt.

Aufwachsend werden so an allen Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien angemessene Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung geschaffen. Maßstab hierfür sind ausschließlich die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und nicht länger die Zufälligkeiten von Wohnorten und/oder früheren Schulversuchen. Die Drucksache regelt darüber hinaus Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung an den allgemeinen Schulen, die Beratung und Begleitung durch die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ), die Fortbildung sowie die Struktur der ganzheitlichen Leistungserbringung.

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Sinne des § 12 HmbSG liegt vor, wenn Kinder und Jugendliche in ihren individuellen Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so weitreichend beeinträchtigt sind, dass sie ohne gezielte sonderpädagogische Förderung und Unterstützung nicht erfolgreich zur Entfaltung ihrer Möglichkeiten geführt werden können. Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in folgenden Förderschwerpunkten festgestellt werden:

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Hören (Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit)
- Sehen (Blindheit und Sehbehinderung)
- Autismus
- und in besonderen Ausnahmefällen im Förderschwerpunkt Pädagogik bei Krankheit.

Die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte werden in Kapitel 4 der Handreichung - Sonderpädagogische Bildung, Beratung und Unterstützung, Grundlagen und Hinweise – näher erläutert.

Bei der Umsetzung des § 12 HmbSG hat das Elternwahlrecht eine hohe Priorität. Die Sorgeberechtigten wählen für ihr Kind die geeignete Schulform aus. Neben der Grundschule bzw. in der Sekundarstufe I neben der Stadtteilschule oder dem Gymnasium stehen Eltern, die dieses für ihre Kinder ausdrücklich wünschen, der Bildungsbereich des wohnortnahen ReBBZ (bei vorliegendem sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung) bzw. eine spezielle Sonderschule (bei vorliegendem sonderpädagogischem Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung bzw. geistige Entwicklung) oder ein überregionales Bildungszentrum (bei vorliegendem sonderpädagogischem Förderbedarf Hören oder Sehen) zur Verfügung.

Neben dieser Einleitung sind die folgenden Bausteine unter www.hamburg.de/integration-inklusion veröffentlicht bzw. in Vorbereitung:

1. Diagnostik und Förderplanung bei sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE) sowie bei speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf (körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung; Hören, Sehen, Autismus)
2. Nachteilsausgleich
3. Integriertes Förderkonzept
4. Sonderpädagogische Bildung, Beratung und Unterstützung - Grundlagen und Hinweise – mit praktischen Hinweisen für die Förderschwerpunkte und die Entwicklungsbereiche Sprache und Denken/Wahrnehmung und Bewegung/ personale und soziale Identität
5. Therapie und inklusive Bildung
6. Integrierte Lerntherapie
7. Schulischer Ganzttag

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Hamburgisches Schulgesetz
- Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF)
- Sozialgesetzbücher, SGB IX sowie Maßgaben der Jugendhilfe nach SGB VIII und Teilhabeleistungen nach SGB XII
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO GrundSTGY)
- Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 des Hamburgischen Schulgesetzes (VO-BF/Lernförderung)
- Richtlinie zu Außerunterrichtlichen Lernhilfen (AUL)

Weitere Rechtsnormen werden am Ende jedes Kapitels aufgeführt.